

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 28.

Weimar.

25. September 1909.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des § 89 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909, Seite 303. — Ministerialverordnung, betr. Befreiung der im Großherzogtum nachlassenen Beamten, Wartegeldempfänger und Verwandte (einschließlich der Wägen und Wagen) der Königlich Preussischen Staats-eisenbahn, die den Dienstbesitz durch die Königlich Sächsische Eisenbahnstation in Ortrand beziehen, von der Verpflichtung zur Ausstellung eines Einverständnisses zur Staatssteuer, Seite 304. — Ministerialverord-nung, betr. Aufhebung des Steuerbescheidgesetzes Wetzlar und Vereinigung mit dem Steuerbescheidgesetz Jena, Seite 305. — Ministerialbeschlussänderung, betr. Einstellung der Stadt Jena nach Abgrenzung von Weulgenen in zwei Friedensgerichtsbezirke, Seite 306. — Ministerialbeschluss-änderung, betr. die Wahlordnung für die Landvolkshauptkammer, Seite 306. — Ministerialbeschluss-änderung, betr. Aufhebung einer Abgabe zur Verbandskasse der Kreisverbände, Seite 310.

Ministerialverordnung

zur Ausführung des § 89 des Reichsstempelgesetzes
vom 15. Juli 1909.

Vom 20. September 1909.

[92] Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt in Ziffer IV der Ministerialver-ordnung vom 2. August d. J. (Regierungsblatt S. 189) und auf Grund des § 127 p der Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummer 11 (Grundstücksüber-tragungen) und den §§ 78 bis 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli d. J. (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 580) verordnen wir im Einkommen mit dem Ministerialdepartement der Justiz folgendes:

§ 1.

Als Behörde, der die Feststellung der durch § 89 des Reichsstempelgesetzes eingeführten Abgabe von einem Grundstücke obliegt, das auf Grund der landes-